

Nach den Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes, insbesondere §§ 3, 4 HHG, obliegt der Universität Kassel die Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Forschung und die Vermittlung der wissenschaftlichen Ausbildung. Sie wirkt u. a. darauf hin, dass ein möglichst hoher Anteil der Studierenden das Studium mit einer Prüfung erfolgreich abschließt.

Gesetzliche Aufgabe des Studentenwerks Kassel ist nach § 3 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (StwG) die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche, sportliche und kulturelle Förderung der Studierenden. Das Studentenwerk berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, behinderten und ausländischen Studierenden und es fördert die Vereinbarkeit von Studium und Familie.

Zur Erreichung dieses gemeinsamen gesetzlichen Auftrages schließen

das Studentenwerk Kassel
(nachfolgend Studentenwerk genannt)

und

die Universität Kassel
(nachfolgend Universität genannt)

folgende Ziel- und Leistungsvereinbarung:

1. Leistungen für Studierende

1.1 Campusgastronomie

1.1.1 Die Universität hat dem Studentenwerk sämtliche Mensen, Cafeterien und das Restaurant „Moritz“ zur Bewirtschaftung übertragen. Zur Konkretisierung dieser Aufgabenerfüllung wurden zwischen der Universität und dem Studentenwerk Überlassungsverträge und Zusatzvereinbarungen geschlossen. Dabei gilt nach den Überlassungsverträgen, dass die Räumlichkeiten, Teile der Technik und die Erstausrüstung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Universität wird im Interesse funktionsfähiger Betriebsräume und attraktiver Gasträume der Bauunterhaltung aus den Überlassungsverträgen zügig nachkommen.

Investiert das Studentenwerk Eigenmittel zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Küchentechnik und Ausgabesituation sowie zur Umsetzung innovativer Gastronomiekonzepte und zur Steigerung der Attraktivität der Gasträume, sind Entschädigungsregelungen analog § 11 des Erbbaurechtsvertrages des Landes Hessen zu treffen oder längere Vertragslaufzeiten unter Berücksichtigung der Amortisationszeit zu vereinbaren.

1.1.2 Das Studentenwerk gewährleistet an den Standorten

Holländischer Platz,

Wilhelmshöher Allee,

Heinrich-Plett-Straße (bis zur Verlagerung des Standorts an den Holländischen Platz),

Kunsthochschule in der Universität Kassel, Menzelstraße,

Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften in Witzenhausen und

Fachbereich Sport, Damaschkestraße,

den Betrieb von Einrichtungen der Campusgastronomie (Mensen, Cafeterien, Automatenstationen etc.) und bietet ein am Bedarf orientiertes Angebot von ernährungsphysiologisch ausgewogenen und preiswerten Speisen und Zwischenverpflegung an. Beim Betrieb der Cafeterien sind die anfallenden Kosten zu erwirtschaften. In den Mensen wird neben den Zuschüssen des Landes zur Kostendeckung des Angebots für Studierende ein angemessener Anteil des Semesterbeitrages eingesetzt.

Das Studentenwerk ist ein von der Öko-Kontrollstelle zertifizierter Betrieb (DE - 034 - Öko-Kontrollstelle) und setzt bereits seit Jahren mit kontinuierlicher Steigerung ökologische Lebensmittel ein. Das Studentenwerk ist in Kooperation mit dem Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften bemüht, den Anteil ökologisch erzeugter Lebensmittel, die in seinen Einrichtungen verarbeitet und verkauft werden, weiter zu steigern. Auch fair gehandelte Produkte werden in den Cafeterien angeboten (z. B. Kaffee, Süßigkeiten).

Das Studentenwerk ist für den Bereich der Hochschulgastronomie zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 und verfügt über ein zielgerichtetes Qualitätsmanagement, das auf eine stetige Verbesserung der Prozesse ausgerichtet ist.

Das Studentenwerk gewährleistet durch Leistungsverzeichnisse und entsprechende Lieferantengarantien beim Lebensmitteleinkauf, dass keine gesundheitsschädlichen und genmanipulierten Lebensmittel zum Verzehr kommen.

- 1.1.3 Das Studentenwerk überprüft jährlich die Öffnungszeiten seiner Einrichtungen und passt diese unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Erwirtschaftung kostendeckender Umsätze an die Bedarfe der Studierenden an.

Die gastronomischen Einrichtungen des Studentenwerks stehen den Studierenden - außer in der Mittagszeit - als Arbeitsräume und Orte der Kommunikation zur Verfügung. Es besteht insoweit kein Verzehrzwang. Zur Finanzierung der Nutzung als Arbeitsräume ist das Studentenwerk berechtigt, QSL-Mittel in Anspruch zu nehmen. Die Universität wird die Antragsstellung wohlwollend unterstützen.

- 1.1.4** Das Studentenwerk prüft zusammen mit der Universität eine Verbesserung und Ausweitung des Angebots an der Kunsthochschule und am Standort Damaschkestraße. Die Universität stellt die Räumlichkeiten und die Technik bereit.

1.2 Studentisches Wohnen

- 1.2.1** Das Studentenwerk bewirtschaftet und verwaltet zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung 1.100 Plätze in 23 Wohnanlagen, die sich auf folgende Standorte verteilen:

- Moritzstraße 24 - 26,
- Mönchebergstraße 21b, Europahaus,
- Mönchebergstraße 19a / 21,
- Nora-Platiel-Straße 7 und 10,
- Arnold-Bode-Straße 4,
- Wolfhager Straße 10 und 12,
- Weserstraße 28,
- Kohlenstraße 105,
- Ludwig-Mohr-Straße 1,
- Naumburger Straße 13 / 15,
- Hegelsbergstraße 20 - 26,
- Max Kade Haus Universitätsplatz 1,
- Adolfstraße 2,
- Stubenstraße 20, Am Rabenberg 18 und Am Sande 1 in Witzhausen.

1.2.2 Soweit das Land Hessen keine Mittel zur Förderung des Studentenwohnraumbaus und zur Sanierung von Studentenwohnanlagen bereitstellt, bemüht sich das Studentenwerk unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, Eigenmittel und Darlehen zur Sanierung und zum Neubau von Wohnanlagen einzusetzen. Mittel aus Wohnraumförderungsprogrammen der öffentlichen Hand sind dabei immer vorrangig zu prüfen und, soweit sie wirtschaftlich vorteilhaft sind, in Anspruch zu nehmen.

Im Interesse einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wohnanlagen und eines gesunden Raumklimas wird die Nutzung alternativer Energien (Solaranlagen), die Verwendung einer zeitgemäßen Wärmedämmung und umweltverträglicher Baustoffe sowie die Regenwassernutzung in jedem Einzelfall unter Beachtung wirtschaftlicher Gegebenheiten geprüft.

Die Universität und das Studentenwerk haben für die Häuser A, B und C auf dem Holländischen Platz, Nora-Platiel-Straße 7 und 10, Arnold-Bode-Straße 4 einen Überlassungsvertrag geschlossen, der die Nutzung und Verteilung der Kosten regelt.

1.2.4 Das Studentenwerk berücksichtigt die besondere Situation ausländischer Studierender und - soweit dies möglich ist - die vertraglichen Verpflichtungen der Universität im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen und ausgewählten Gruppenprogrammen mit internationalen Hochschulen.

Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrats beträgt die Obergrenze für die Belegung der Plätze mit internationalen Studierenden in den Wohnanlagen 40 Prozent. Zur Verbesserung der Integration internationaler Studierender achtet das Studentenwerk bei der Belegung auf eine ausgewogene Mischung der Nationalitäten und Geschlechter, um sozial stabile Bewohnerstrukturen zu gewährleisten. In ausgewählten Wohnanlagen werden Tutorinnen und Tutoren zur Betreuung insbesondere der

internationalen Studierenden eingesetzt. Das Studentenwerk bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Absprache mit der Universität zu Selbstkosten Servicepakete für ausländische Studierende an. Die besonderen Bedürfnisse von Programm-Studierenden werden in enger Abstimmung mit der Universität berücksichtigt.

Das Wohnheimtutorenprogramm des Studentenwerks wird mit den Betreuungs- und Tutorenprogrammen und internationalen Stammtischen der Universität abgestimmt, um eine Doppelung zu vermeiden und Lücken zu schließen.

1.2.5 Das Studentenwerk unterstützt wohnungssuchende Studierende, die insbesondere zu Beginn des Wintersemesters nicht in einem Wohnheim des Studentenwerks unterkommen können, bei der Suche nach privatem Wohnraum. Hierbei bietet es kundenfreundliche Öffnungszeiten und einen bedarfsgerechten Service an.

Zur Abfederung von Nachfragespitzen prüft das Studentenwerk unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange und ausreichender Auslastung auch die Anmietung privaten Wohnraums.

1.3 Studienfinanzierung

1.3.1 Das Studentenwerk bietet den Studierenden der Universität und den Studieninteressierten in allen Fragen der Studienfinanzierung eine umfassende, unabhängige und verlässliche Finanzierungsberatung an.

1.3.2 Zur Überbrückung finanzieller Engpässe in der Abschlussphase des Studiums vergibt das Studentenwerk Darlehen der Studentischen Darlehenskasse Hessen, Darlehen aus dem Hausmittelfonds des Studentenwerks Kassel, Darlehen aus dem Fonds des Deutschen Studentenwerks, dem Studienfonds Biologie und dem gemeinsamen Notfonds des AStA und des Studentenwerks. Im Zuge der geplanten Auflösung der Stu-

dentischen Darlehenskasse werden die Mittel auf die hessischen Studentenwerke aufgeteilt.

Das Studentenwerk berät über Stipendien, Kreditangebote und vermittelt Studienkredite der KfW.

1.4 Beratungsdienste

1.4.1 Das Studentenwerk bietet den Studierenden Beratung bei der Bewältigung psychischer Krisen, sozialer und rechtlicher Fragestellungen im Studienalltag und Studienumfeld. Dabei wird in Koordination und vertrauensvoller Kooperation mit den Einrichtungen der Universität, Beratungsstellen staatlicher, kirchlicher und kommunaler Institutionen, Trägern freier Wohlfahrtsverbände ein soziales Netzwerk entwickelt, das eine für Studierende effektive und effiziente Beratung und Hilfe ermöglicht.

Die Mitarbeit des Studentenwerks im Netzwerk „Internationale Studierende in Kassel“ (ISiK), bestehend aus Universität, Studentenwerk, evangelischer und katholischer Hochschulgemeinde, gewährleistet die Unterstützung ausländischer Studierender.

Die Universität beteiligt das Studentenwerk bei den von der Universität angebotenen Veranstaltungen für Schülerinnen, Schüler und Studieninteressierte.

Für die psychosoziale Beratung für Studierende und Bedienstete gilt die Vereinbarung vom 29.04.2013. Hiernach bietet die Psychosoziale Beratungsstelle des Studentenwerks Studierenden der Universität eine in der Regel kurzzeitig angelegte psychosoziale Beratung zur Bewältigung studienbezogener und persönlicher Krisen (Prüfungsängste, Arbeitsblockaden, familiärer Probleme etc.) an.

Die Bediensteten der Psychosozialen Beratungsstelle werden einmal jährlich zur Studiendekankonferenz eingeladen, um über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Gleichzeitig dient dieses Treffen dem beidseitigen Austausch und der Erörterung möglicher Handlungsoptionen.

Für die Bediensteten des Studentenwerks und der Universität umfasst das Angebot der Psychosozialen Beratungsstelle eine Kurzberatung in psychosozialen Fragestellungen; hierzu gehören insbesondere Suchtproblematiken, Arbeitskonflikte und sexuelle Belästigungen. Nach den Maßgaben der Vereinbarung vom 29.04.2013 finanziert die Universität hierfür langfristig eine Beratungskapazität im Umfang von 1,5 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ).

1.4.2 Der hohe Anteil ausländischer Studierender an der Universität ist für beide Partner dieser Vereinbarung Verpflichtung, die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender zu erheben und bei den Service- und Leistungsangeboten zu berücksichtigen.

1.4.3 Im Interesse transparenter und breit zugänglicher Beratungsangebote stimmen Universität und Studentenwerk Geschäftszeiten, Informationsmaterial und räumliche Gegebenheiten miteinander ab. In dem künftigen Campuscenter am Holländischen Platz werden Universität und Studentenwerk ihre Beratungsangebote unter einem Dach anbieten. Die Universität stellt dem Studentenwerk die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

1.4.4 Das Studentenwerk erstattet unentgeltlich im Auftrag der Universität Unfallanzeigen für Studierende an die Unfallkasse Hessen.

1.5 Kinderbetreuung

Universität und Studentenwerk fördern in Koordination und vertrauensvoller Kooperation die Vereinbarkeit von Studium und Familie. Das Studentenwerk fördert die Studierenden mit Kind. Die Universität unterstützt Nachwuchswissenschaftlerinnen, Nachwuchswissenschaftler und weitere Bedienstete bei der Kinderbetreuung u3.

Hierfür stellt das Studentenwerk in Zusammenarbeit mit der Universität Kassel folgende Angebote zur Verfügung:

- Eltern-Kind-Wohnungen,
- Spielecken für Kinder in den Mensen und Cafeterien,
- Eltern-Kind-Räume an relevanten Standorten der Universität (in Kooperation mit der Universität),
- die Einrichtung eines Kinderbetreuungsangebots mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Trägerschaft des Studentenwerks.

Mit der Eröffnung des HoPla Kinderhauses in Kassel bietet das Studentenwerk insgesamt 70 Kitaplätze in Kassel und 10 Plätze in Witzenhausen an.

Die Kinder von Studierenden (Studierendenpreis) und Angehörigen (Gästepreis) der Universität können am Verpflegungsangebot des Studentenwerks teilnehmen. Kinder von Studierenden bis zu sechs Jahren können in Begleitung ihrer Eltern kostenlos am Mittagessen teilnehmen.

Die Eltern beteiligen sich generell an den Kosten der Kinderbetreuungsplätze durch Elternbeiträge.

Das Studentenwerk übernimmt für alle Studierenden die Beratung in Fragen, die die Vereinbarkeit von Studium und Familien betreffen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der Studienberatung handelt. Im letzteren Fall ist die Zuständigkeit der Universität gegeben.

1.6 Kultur- und Freizeitangebote

Universität und Studentenwerk stimmen ihre kulturellen Angebote miteinander ab.

2. Leistungen für die Universität

Die Universität übernimmt die Kosten für ausdrücklich gewünschte zusätzliche Angebote. Neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 - 3 StwG erbringt das Studentenwerk folgende zusätzliche Dienstleistungen:

2.1 Gastronomische Versorgung der Bediensteten und Gäste der Universität

Die gastronomischen Einrichtungen des Studentenwerks stehen auch den Bediensteten und Gästen (z. B. im Rahmen von Kongressen, Messen, Studieninformationstagen, für Delegationen) der Universität zur Verfügung.

Das Studentenwerk setzt während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine zusätzliche Preisermäßigung des Speisenangebots für Auszubildende, Anwärterinnen, Anwärter, Praktikantinnen und Praktikanten der Universität in der Weise um, dass dieser Personenkreis das gastronomische Angebot zum Studierendenpreis in Anspruch nehmen kann.

Das Studentenwerk ermittelt jährlich die Zahl der an Bedienstete, Auszubildende, Anwärterinnen, Anwärter, Praktikantinnen und Praktikanten ausgegebenen Essen. Der Unterschiedsbetrag zum Gästepreis wird mit der ermittelten Zahl der ausgegebenen Essen multipliziert. Der sich ergebende Preisnachlass wird mit den nicht in Rechnung gestellten Bewirtschaftungskosten und mit den von der Universität getragenen Kosten für Wartungsverträge von Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar und ausschließlich zur Nutzung durch das Studentenwerk bestimmt sind, verrechnet. Um das Speisenangebot zum Preis für Studierende in Anspruch nehmen zu können, müssen sich Auszubildende, Anwärterinnen, Anwärter, Praktikantinnen und Praktikanten der Universität an den Kassen gesondert ausweisen; hierfür trägt die Universität Sorge.

2.2 Hochschulcatering

Das Studentenwerk bietet im Rahmen seines Hochschulcaterings gastronomische Leistungen an. Diese Angebote richten sich gleichermaßen an die Universität und die Studierenden. Für das Hochschulcatering gilt der Grundsatz der Kostendeckung.

2.3 International House

Das Studentenwerk bewirtschaftet für die Universität Kassel das International House (Gästehaus) und wirkt in seinem Kuratorium an der Entwicklung und Programmgestaltung des Hauses mit. Universität und Studentenwerk haben zu diesem Zweck einen Überlassungs- und Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen. Das Studentenwerk bewirtschaftet in Absprache mit der Universität den Tagungsraum im International House. Hierbei gilt das Prinzip der Kostendeckung.

Das Studentenwerk bietet den im Gästehaus untergebrachten Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern entsprechend dem Angebot für ausländische Studierende einen „Incoming-Service“ und ein Servicepaket zum Selbstkostenpreis an.

2.4 Automatenaufstellung

Ausschließlich das Studentenwerk betreibt auf eigene Kosten Automaten mit Heiß- und Kaltgetränken, Snacks und Süßwaren auf dem Campus. Der zwischen Universität und Studentenwerk abgeschlossene Automatenaufstellungsvertrag vom 22.11.2006 wird aufgehoben.

2.5 Fortbildungen

Die Bediensteten des Studentenwerks können das Fortbildungs- und Schulungsangebot der Universität (z. B. Englischkurse) zum Selbstkostenpreis nutzen.

2.6 Multifunktionskarte

Erforderliche Regelungen betreffend die Multifunktionskarte bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

3. Leistungen an Dritte

3.1 Kooperation Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH (KSM)

Das Studentenwerk ermöglicht den Studierenden der KSM die nachfolgenden Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen:

- Rechtsberatung,
- Studienfinanzierungsberatung,
- Studieren mit Kind,
- Beratungen bei sozialen Fragestellungen sowie im Bereich International Students.

Darüber hinaus können die Leistungen der Hochschulgastronomie zu Studierendepreisen beansprucht werden.

Die Studierenden der KSM zahlen den jeweils gültigen Semesterbeitrag zuzüglich eines Aufschlages für den Landeszuschuss.

4. Information

4.1 Universität und Studentenwerk verpflichten sich zu frühzeitiger und umfassender Information, soweit die Belange des jeweils anderen berührt werden. Dies gilt auch für größere Bauvorhaben.

4.2 Beide Partner der Vereinbarung binden sich gegenseitig zur Information und Abstimmung im laufenden Betrieb in Struktur- und Standortplanungen ein. Dies betrifft insbesondere

- Öffnungszeiten der Gebäude und Einrichtungen,
- Rückmelde- und Einschreibfristen,
- Schließzeiten,
- Änderung von Leistungspreisen, Nutzungsentgelten (z. B. Campusgastronomie),
- Erweiterung des Multifunktionskartensystems,
- Planung und Durchführung von Sanierungs- und Bauarbeiten,
- Kongresse und große Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen.

4.3 Universität und Studentenwerk informieren sich gegenseitig über Veranstaltungen im Laufe des Semesters wie z. B.

- Vorlesungs- und Prüfungszeiten,
- Hochschulinformationstage,
- Kinderuniversität,
- Schülerbetreuung,
- Veranstaltungen der Hochschule,
- Aktivitäten des Studentenwerks.

5. Beteiligung und Berichtswesen

5.1 Dem Verwaltungsrat des Studentenwerks gehören vier Vertreter der Universität an. Es handelt sich hierbei um die Präsidentin oder den Präsidenten, die/der sich durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten lässt, eine Professorin oder einen Professor und zwei Studierende. Neben der Kontrolle der Geschäftsführung obliegen dem Verwaltungsrat strategische Entscheidungen und Grundsatzangelegenheiten des Studentenwerks gemäß § 6 StwG.

5.2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Studentenwerks berichtet und berät mit dem Präsidium der Universität einmal jährlich über die Entwicklung des Studentenwerks und die Umsetzung dieser Vereinbarung.

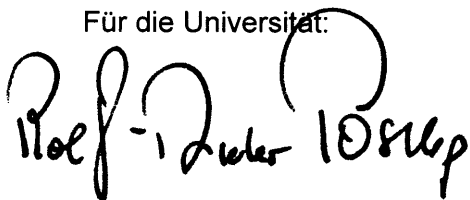
5.3 Das Studentenwerk erhält die Möglichkeit zur Darstellung von Inhalten bei der Gestaltung der sozialen Infrastruktur auf dem Campus in den Online-Medien der Universität.

6. Laufzeit

Diese Ziel- und Leistungsvereinbarung tritt am 01.12.2014 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren. Nach der Hälfte ihrer Laufzeit findet eine Überprüfung und ggf. Anpassung statt. Die Ziel- und Leistungsvereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht ein Jahr vor dem vereinbarten Ende schriftlich gekündigt wird.

Kassel, den 28. November 2014

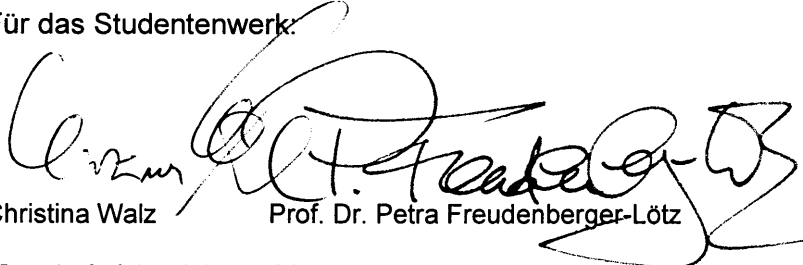
Für die Universität:



Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

(Präsident)

Für das Studentenwerk:



Christina Walz

(Geschäftsführerin)

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

(Verwaltungsratsmitglied)